

Bundessozialamt

ARBEITSPLATZSICHERUNGSBEIHILFE

Stand 01/2015



Förderungszweck

Erhaltung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Förderungsvoraussetzungen

- Für beschäftigte Menschen mit Behinderung (Passinhaber) in einem unbefristeten Dienstverhältnis kann eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe bei Gefährdung des Arbeitsplatzes als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden.
- Die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist durch den/die Dienstgeber/in glaubhaft zu machen.

Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss für die Dauer von einem Jahr (in Ausnahmefällen 5 Jahre). Die Zuschusshöhe beträgt max. 30 % des Bruttoentgeltes, jedoch maximal € 700,-/Monat.

Einreichung

Der ausgefertigte Antrag ist vor Projektbeginn an das Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark, Geschäftsabteilung 4, Babenbergerstraße 35, 8021 Graz, Tel: 05 99 88-0; Fax:05 99 88-6444, zu richten.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Graz, November 2005, zuletzt geändert 21.1.2015

Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\BUND 2014\A8_4_arbeitsplatzsicherungsbeihilfe.doc

ZFS/Mag. Url/Weiß